Das revidierte Aktienrecht

Kurzinformation für Prüfer, Berater und ihre Kunden

WAGNER & PARTNER AG
ROTKREUZ

EXPERT SUISSE
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner

Wir freuen uns, Ihnen die Broschüre «das revidierte Aktienrecht» übergeben zu können, in welcher Sie die wichtigsten Änderungen, Regelungen und Modernisierungen über das neue Aktienrecht nachlesen können.

Nach 12 Jahren Vorarbeit, welche unter anderem ihren Anfang mit dem Einreichen der Abzocker-Initiative fand, haben die Eidgenössischen Räte im Juni 2020 die Aktienrevision verabschiedet. Ziel ist es, das Aktienrecht zu modernisieren und dem heutigen Stand anzupassen. Das neue Aktienrecht tritt frühestens am 1. Januar 2022 jedoch wahrscheinlich erst am 1. Januar 2023 in Kraft. Das genaue Inkrafttreten wird vom Bundesrat entschieden.

Als Aufzählung der wichtigsten Neuerungen sind unter anderem die Stärkung der Rechte der Aktionäre, die Modernisierung der Generalversammlung und die Geschlechterquote im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung zu nennen. Weitere Neuerungen werden in dieser Broschüre beschrieben.

Auch wenn durch das neue Aktienrecht für bestehende Unternehmen grundsätzlich keine Statutenrevision notwendig ist, sollte überlegt werden, wie von den neu geschaffenen Möglichkeiten und Vereinfachungen profitiert werden kann.

Wagner & Partner AG unterstützt Sie als Buchhaltungs-, Revisions- und Steuerberatungsgesellschaft in all Ihren Fragen. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

© 2021
Redaktionsschluss: 31. März 2021

EXPERTsuisse AG
Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung,
Steuern und Treuhand
Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich

Druck: cube media, Zürich

Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Ein Nachdruck und das Kopieren, auch auszugsweise, sind nur mit Zustimmung des Herausgebers sowie mit ungekürzter Quellenangabe gestattet.

Der Inhalt dieser Broschüre wurde mit äusserster Sorgfalt erstellt. Im Einzelfall haben jedoch amtliche Veröffentlichungen Vorrang.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 2

A. Aktienkapital und Kapitalband 3

B. Dividenden und sonstige Eigenkapitalveränderungen 4

C. Aktionärsrechte und Generalversammlung 8

D. Verwaltungsrat 11

E. Finanzverantwortung des Verwaltungsrats 12

F. Weitere Themen 17

G. Steuerliche Implikationen 19

H. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen 20

Einleitung

In der Sommersession 2020 haben sich die Eidgenössischen Räte auf das revidierte Aktienrecht geeinigt.

Das revidierte Aktienrecht enthält zahlreiche Regelungen, welche den Rechtsrahmen modernisieren sollen und den Aktiengesellschaften mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Kapitalstruktur und der Ausschüttung von Dividenden versprechen. Es bringt jedoch nicht nur für Aktiengesellschaften zahlreiche Änderungen und Neuerungen mit sich, auch andere Gesellschaftsformen, wie bspw. die GmbH, Vereine und Genossenschaften, sind von den neuen Bestimmungen betroffen.

Die vorliegende Broschüre fasst die wichtigsten Änderungen übersichtlich zusammen und soll dabei unterstützen, frühzeitig allfälligen Handlungsbedarf zu erkennen.

A. Aktienkapital und Kapitalband

Aktienkapital

- Das **Aktienkapital** kann in **ausländischer Währung,** also der hauptsächlich genutzten Währung (sog. funktionale Währung), geführt werden.
- In diesem Fall haben Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen.
- Die Generalversammlung kann den Wechsel der funktionalen Währung auf den Beginn eines Geschäftsjahres beschliessen.
- Wichtig hierbei: Anpassung der **Statuten** erforderlich; Beschlussfassung ist **öffentlich zu beurkunden.**
- Bei Aktien wird ein Nennwert von unter einem Rappen ermöglicht, solange dieser grösser als null ist.

Kapitalband

- Flexibilisierung der Eigenkapitalausstattung mittels Kapitalband: Gesellschaften können neu ein Kapitalband einführen, welches +/– die Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals umfasst.
- Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das **Aktienkapital während einer Dauer von längstens fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen.**
- Das Kapitalband ersetzt das heutige genehmigte Kapital, welches lediglich Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang gilt.
- Ansonsten bestehen weiterhin die bisherigen Möglichkeiten zur Änderung des Kapitals (ordentliche Kapitalerhöhung, Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital, Kapitalherabsetzung).
- **Erhöhungen oder Herabsetzungen des Aktienkapitals** im Rahmen des Kapitalbands **erfordern Änderungen der Statuten.**
- Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden.
- Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands ist der Gläubigerschutz zu beachten (u.a. Sicherstellung von Forderungen, Prüfungsbestätigung).
- Kapitalband nur dann möglich, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.

B. Dividenden und sonstige Eigenkapitalveränderungen

Das revidierte Aktienrecht lässt die Bilanzgliederung unverändert. Das Eigenkapital enthält daher die bekannten Bestandteile. Das revidierte Aktienrecht reguliert jedoch die Verwendungsmöglichkeiten der Eigenkapitalkomponenten zum Teil neu. Siehe hierzu die nachstehende Darstellung.

Eigenkapital-komponenten	Zuweisung / Zugang	Verwendung
Aktienkapital	• Mindestkapital AG unverändert 100 000 CHF	• Keine Rückzahlung • Ggf. jedoch Kapitalherabsetzung (u.a. im Rahmen eines Kapitalbands) oder Erwerb eigener Anteile
Gesetzliche Kapitalreserve	• Bilanzposition zur Erfassung eines Agios • Ebenfalls hier zu erfassen: die zurückbehaltene Einzahlung auf ausgefallene Aktien sowie weitere Einlagen und Zuschüsse	• Rückzahlung möglich, wenn: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven minus allfällige Verluste >50% des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften >20%)
Gesetzliche Gewinnreserve	• Hier zu erfassen sind 5% des Jahresgewinns (allfälliger Verlustvortrag ist vor Zuweisung zu beseitigen) • Äufnung bis Summe gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve = 50% des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften = 20%) • Der Aufwertungsbetrag bei Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen zur Behebung eines Kapitalverlusts ist hier gesondert als Aufwertungsreserve zu erfassen	• Rückzahlung möglich, wenn: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven minus allfällige Verluste >50% des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften >20%) • Die hier gesondert erfasste Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Verkauf der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden

Eigenkapital-komponenten	Zuweisung / Zugang	Verwendung
Freiwillige Gewinnreserven / Kumulierte Verluste als Minusposten	• Gem. Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung und unter gewissen weiteren Voraussetzungen können freiwillige Gewinnreserven gebildet werden	• Freiwillige Gewinnreserven (wie zunächst auch ein allfälliger Gewinnvortrag) sind zur Verlustverrechnung heranzuziehen • Über die weitere Verwendung beschliesst die Generalversammlung
Eigene Kapitalanteile als Minusposten	• Bei Erwerb eigener Kapitalanteile sind diese nicht als Vermögensposten, sondern hier als Minusposition zu erfassen	• Bei Wiederveräusserung eigener Kapitalanteile wird der Minusposten entsprechend reduziert
Jahresgewinn / Jahresverlust		• Jahresgewinne dürfen nach den erforderlichen Zuweisungen an die gesetzliche und ggf. die freiwillige Gewinnreserve als Dividende ausgeschüttet werden • Verluste sind in der folgenden Reihenfolge zu verrechnen: mit dem Gewinnvortrag, den freiwilligen Gewinnreserven, der gesetzlichen Gewinnreserve und sodann mit der gesetzlichen Kapitalreserve

Gewinnverwendung und Verlustverrechnung

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden und dürfen grundsätzlich erst festgesetzt werden, nachdem die sog. Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve (in Höhe von 5% des Jahresgewinns) und die freiwillige Gewinnreserve (gem. allfälliger statutarischer Regelung) erfolgt sind.

Unabhängig vom Aktienrecht gilt: Sofern ein COVID-19-Überbrückungskredit besteht, dürfen bis zu dessen vollständiger Rückzahlung keine Dividenden und Tantiemen ausgeschüttet sowie keine Kapitaleinlagen zurückbezahlt werden.

Verluste müssen in der folgenden Reihenfolge verrechnet werden:
1. mit dem Gewinnvortrag;
2. mit den freiwilligen Gewinnreserven;
3. mit der gesetzlichen Gewinnreserve;
4. mit der gesetzlichen Kapitalreserve.

Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.

Zwischendividende

Dividenden können neu auch **aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres** ausgeschüttet werden (sog. «Interimsdividende»).

Die Generalversammlung kann danach gestützt auf einen unterjährigen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer derartigen Zwischendividende beschliessen.

Der Zwischenabschluss ist nach denselben Grundsätzen wie der reguläre Jahresabschluss zu erstellen.

Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor Beschlussfassung durch die Generalversammlung prüfen. Auf die Prüfung kann allerdings verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden. Im Fall eines sog. Opting-out (Verzicht auf die reguläre Jahresabschlussprüfung im Fall sog. Kleinstunternehmen) ist ebenfalls keine Prüfung erforderlich.

Rückzahlung von Kapitalreserven

Eine Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve an die Aktionäre ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen.

Holdinggesellschaften dürfen die gesetzliche Kapitalreserve an die Aktionäre zurückbezahlen, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals überschreiten.

Bei diesen Berechnungen dürfen die gesetzliche Gewinnreserve für eigene Aktien im Konzern und die gesetzliche Gewinnreserve aus Aufwertungen nicht miteingerechnet werden.

C. Aktionärsrechte und Generalversammlung

Die Revision des Aktienrechts bringt eine **Anpassung diverser Schwellenwerte zur Geltendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten** der Aktionäre.

Mitwirkungs- / Kontrollrecht	Bisheriges Recht	Revidiertes Aktienrecht
Einberufung der Generalversammlung	• 10% des Aktienkapitals	• 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen • 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (börsenkotierte Aktiengesellschaften)
Traktandierung	• 10% des Aktienkapitals oder CHF 1 Mio. Nennwert	• 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen • 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (börsenkotierte Aktiengesellschaften)
Auskünfte ausserhalb der Generalversammlung	n/a	• 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen • Nicht vorgesehen für börsenkotierte Aktiengesellschaften
Einsicht in Geschäftsbücher	• Kein Schwellenwert definiert	• 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Sonderuntersuchung (bisher: Sonderprüfung)	• Grundsätzliches Antragsrecht für jeden Aktionär • Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können Aktionäre die Sonderuntersuchung beim Gericht ersuchen, sofern sie 10% des Aktienkapitals oder CHF 2 Mio. Nennwert vertreten	• Grundsätzliches Antragsrecht für jeden Aktionär • Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können Aktionäre die Sonderuntersuchung vor Gericht verlangen, sofern sie über 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen (5% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften)
Auflösungsklage (aus wichtigen Gründen)	• 10% des Aktienkapitals	• 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen

Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen

- Neu besteht die Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung, und es sind schriftliche oder elektronische Generalversammlungsbeschlüsse zulässig. Die Generalversammlung kann an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt werden, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- Bei der Verwendung elektronischer Mittel an der Generalversammlung, insbesondere bei einer virtuellen Generalversammlung, muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass:
  - die Identität der Teilnehmer feststeht,
  - die Voten unmittelbar übertragen werden,
  - jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und
  - das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- Auch eine **Durchführung im Ausland** ist denkbar, sofern die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Bei nicht kotierten Gesellschaften ist ein Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit Zustimmung aller Aktionäre möglich.
- Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass diese nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.
- Künftig gibt es die Option, den **Geschäfts- und Revisionsbericht** den Aktionären vor der Generalversammlung **elektronisch** zugänglich zu machen (statt diese Unterlagen wie bisher physisch aufzulegen bzw. zu verteilen). Ist dies nicht möglich, sind die Unterlagen auf Verlangen jedem Aktionär rechtzeitig zuzustellen.
- In der Einberufung der Generalversammlung (mind. 20 Tage vor dem Versammlungstag) hat der Verwaltungsrat bekannt zu geben:
  - Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
  - die Verhandlungsgegenstände;
  - die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge;
  - ggf. die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
  - ggf. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- Eine Generalversammlung kann ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die **Beschlüsse** auf schriftlichem Weg auf Papier oder in **elektronischer Form** erfolgen, es sei denn, ein Aktionär oder dessen Vertreter verlangt die mündliche Beratung.

- Für die Revisionsstelle unverändert gilt die Pflicht zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung im Fall von Gesellschaften, die der ordentlichen Revision ihrer Jahresrechnung unterliegen, sofern die Generalversammlung nicht durch einstimmigen Beschluss darauf verzichtet. Bei KMU, die der eingeschränkten Revision ihrer Jahresrechnung unterliegen, besteht für die Revisionsstelle keine Pflicht zur Teilnahme an der Generalversammlung.

Abberufung der Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle inskünftig nur noch aus wichtigen Gründen abberufen, wobei diese Gründe im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen sind.

D. Verwaltungsrat

Für die Verwaltungsratstätigkeit bringt die Aktienrechtsrevision folgende wichtige Neuerungen und Ergänzungen:

Beschlüsse des Verwaltungsrats im Zirkularverfahren

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch auf **elektronischem Weg** fassen, ohne dass hierzu Unterschriften erforderlich wären. Diesbezüglich fehlte bislang eine klare Regelung und gab es infolgedessen Unsicherheiten in der Praxis.

Sorgfalts- und Treuepflichten bei Interessenkonflikten

Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende **Interessenkonflikte zu informieren.** Als Interessenkonflikt kommen bspw. Insichgeschäfte, die Doppelorganschaft innerhalb oder ausserhalb eines Konzerns, die Vertretung eines Grossaktionärs oder einer «Aktionärsgruppe» im Verwaltungsrat oder die Wahrnehmung von Berater- oder Gutachtertätigkeiten neben dem Amt als Verwaltungsrat in Betracht.

Finanzverantwortung des Verwaltungsrats – Verhalten in finanziellen Notlagen

Wie bereits im bisherigen Recht hat der Verwaltungsrat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe zur **Finanzkontrolle und Finanzplanung** der Gesellschaft.

Neu bestehen jedoch ausdrückliche Pflichten bei sog. drohender Zahlungsunfähigkeit. Weiterhin – wie bereits bis anhin – bestehen zudem Handlungspflichten im Zusammenhang mit Kapitalverlust und Überschuldung.

Siehe hierzu Abschnitt E.

E. Finanzverantwortung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe zur Finanzkontrolle und somit zur Überwachung von Liquidität und Vermögen der Gesellschaft.

Neu bestehen ausdrückliche Pflichten bei sog. drohender Zahlungsunfähigkeit. Zudem bestehen Handlungspflichten im Zusammenhang mit Kapitalverlust und Überschuldung. Nachfolgend ein grafischer Überblick.

Begrifflichkeiten

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner über einen länger andauernden Zeitraum voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ein vorübergehender Liquiditätsengpass stellt noch keine Zahlungsunfähigkeit dar.

Unterbilanz und Überschuldung

Eine **Unterbilanz** liegt vor, wenn infolge von Verlusten die Nettoaktiven eines Unternehmens (Aktiven nach Abzug des Fremdkapitals) das Grundkapital und die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven nicht mehr vollständig, mindestens aber noch zur Hälfte, abdecken.

Der sog. (hälftige) **Kapitalverlust** ist die gesetzlich relevante, qualifizierte Form der Unterbilanz. Das Vermögen deckt hier weiterhin noch das gesamte Fremdkapital, im Hinblick auf das Eigenkapital ist jedoch weniger als die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven durch Aktivvermögen gedeckt.

<table>
<tr><th>Aktiven</th><th>Passiven</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Vermögen</td><td>Fremdkapital</td></tr>
<tr><td>Aufgelaufene Verluste >50% Grundkapital + Reserven</td><td>Eigenkapital</td></tr>
</table>

Eine **Überschuldung** liegt vor, wenn sich die Verlustsituation weiter verschärft und letztlich das gesamte Eigenkapital aufgezehrt ist. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind nun nicht mehr (vollständig) durch die Aktiven gedeckt.

<table>
<tr><th>Aktiven</th><th>Passiven</th></tr>
<tr><td>Vermögen</td><td rowspan="2">Fremdkapital</td></tr>
<tr><td>Negatives Eigenkapital</td></tr>
</table>

Verantwortung und Pflichten des Verwaltungsrats in der finanziellen Notlage

Nachfolgende Grafik stellt die Handlungspflichten des Verwaltungsrats in den zuvor geschilderten Situationen vereinfacht dar.

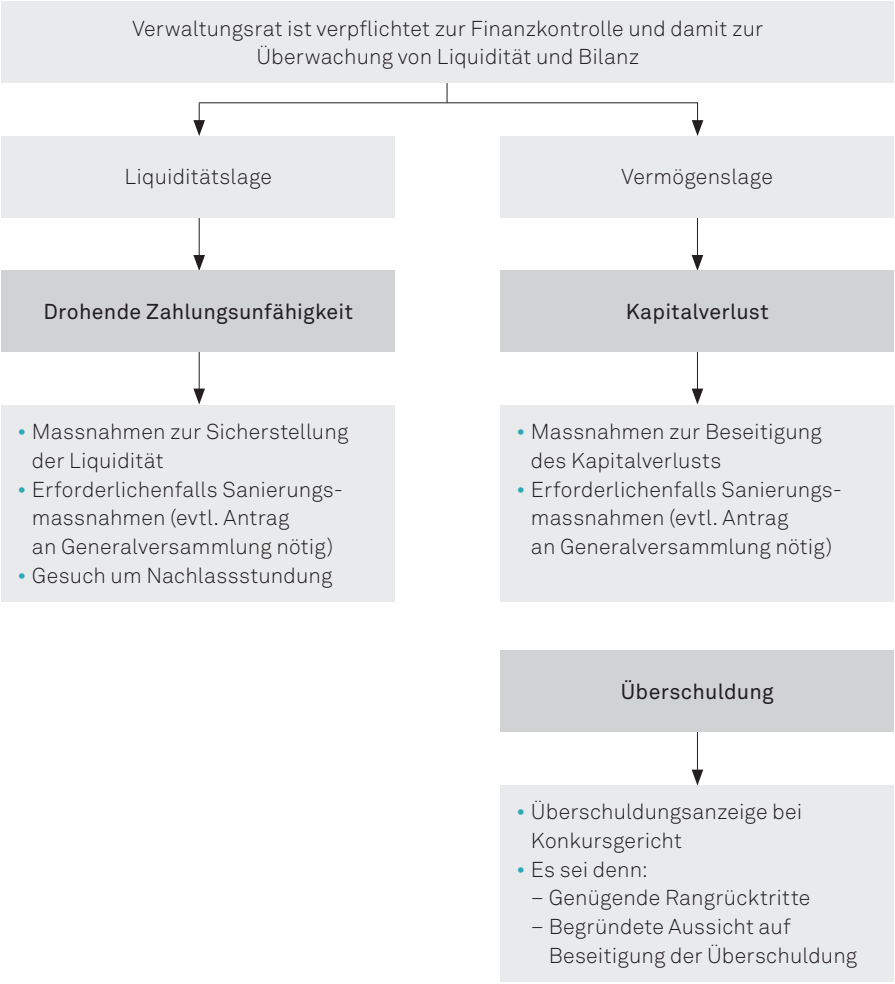

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Liquidität zu überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen und – sofern erforderlich – weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft einzuleiten oder diese ggf. der Generalversammlung zu beantragen. Er muss nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen und mit der gebotenen Eile handeln.

Kapitalverlust

Im Falle eines Kapitalverlusts ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung desselben. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt ggf. der Generalversammlung solche. Eine Sanierung umfasst in der Regel ein ganzes Bündel von gezielten Massnahmen im organisatorischen, betrieblichen, personellen und finanziellen Bereich.

Zur Behebung eines Kapitalverlusts ist es weiterhin – wie im bisherigen Recht – zulässig, Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- und Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufzuwerten. Der Aufwertungsbetrag ist fortan unter der gesetzlichen Gewinnreserve auszuweisen.

Wenn eine Gesellschaft bei Kapitalverlust keine Revisionsstelle hat, muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat muss den zugelassenen Revisor ernennen. Diese Revisionspflicht entfällt nur dann, wenn der Verwaltungsrat ein Nachlassstundungsgesuch einreicht. Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor müssen mit gebotener Eile handeln.

Überschuldung

Im Fall der Überschuldung hat der Verwaltungsrat unverzüglich einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten zu erstellen. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Unternehmensfortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Unternehmensfortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

Im Fall der Überschuldung muss der Verwaltungsrat die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.

Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs, kann diesen Konkursentscheid aber auch bei Vorliegen eines Gesuchs um Nachlassstundung oder um Notstundung aussetzen.

Der Verwaltungsrat kann auf die Benachrichtigung des Richters verzichten, wenn ausreichende Rangrücktritte vorliegen oder wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist (maximal innerhalb von 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse) behoben werden kann. Die Forderungen der Gläubiger dürfen jedoch nicht zusätzlich gefährdet werden. Der Verwaltungsrat muss daher mit der gebotenen Eile handeln.

Die hier ausgeführten Bestimmungen zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust, zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind für die GmbH entsprechend anwendbar.

F. Weitere Themen

Genossenschaften und Vereine

Für Genossenschaften und im Handelsregister eintragungspflichtige Vereine sind die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen entsprechend anwendbar. Es besteht damit auch eine Prüfungspflicht der Zwischenabschlüsse im Fall einer sog. begründeten Besorgnis der Überschuldung. Für Stiftungen gelten leicht abweichende Regelungen.

Stiftungen

Bei Stiftungen hat der Stiftungsrat bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit sowie weiterhin bei Überschuldung umgehend die Aufsichtsbehörde zu informieren. Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen oder benachrichtigt das Gericht. Verfügt die Stiftung über eine Revisionsstelle, so trifft diese eine Anzeigepflicht gegenüber der Stiftungsaufsicht bei festgestellter Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Transparenzvorschriften für grössere Unternehmen im Bereich der Rohstoffgewinnung

Gesellschaften im Bereich der Rohstoffgewinnung, die von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision ihrer Jahresrechnung unterliegen, müssen jährlich einen Bericht verfassen über alle Zahlungen über CHF 100 000, die sie an staatliche Stellen leisten.

Vergütungsbericht bei börsenkotierten Gesellschaften

Bereits bis anhin unterliegen börsenkotierte Gesellschaften der Pflicht, in einem Vergütungsbericht über die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung Auskunft zu geben. Dies erfolgte bislang gemäss einer separaten bundesrätlichen Verordnung, die nunmehr mit der Aktienrechtsrevision in das Gesetz überführt wird.

Geschlechterrichtwerte für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung grösserer börsenkotierter Gesellschaften

Es gilt inskünftig für grössere börsenkotierte Gesellschaften, dass Frauen und Männer angemessen in der Führung vertreten sein sollen. Jedes Geschlecht soll mindestens zu 30% im Verwaltungsrat bzw. mindestens zu 20% in der Geschäftsleitung vertreten sein. Bei Abweichungen muss hierüber im Vergütungsbericht orientiert werden, und die Gründe hierfür und die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts sind offenzulegen (sog. «Comply or Explain»-Ansatz).

Zukünftige nichtfinanzielle Berichterstattung

Nicht Bestandteil der Aktienrechtsrevision, aber von erheblicher Bedeutung für die Unternehmenspraxis, sind die künftigen Vorschriften aufgrund des Gegenvorschlags zur sog. Konzernverantwortungsinitiative (KVI).

Der Gegenvorschlag, welcher nach Ablehnung der KVI in Kraft treten wird, sieht eine jährliche nichtfinanzielle Berichterstattungspflicht zu diversen Nachhaltigkeitsthemen sowie eine Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht in den Bereichen Mineralien und Metallen, sowie Kinderarbeit vor.

Die jährliche nichtfinanzielle Berichterstattungspflicht betrifft grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse, wohingegen die neuen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Mineralien und Metallen, sowie Kinderarbeit grundsätzlich für sämtliche Unternehmen gelten, die Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz unterhalten. Der Bundesrat kann KMU von diesen Pflichten ausnehmen.

Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen ist zum heutigen Zeitpunkt noch offen.

G. Steuerliche Implikationen

- Die Einführung des Kapitalbands im Rahmen der Aktienrechtsrevision hat auch steuerliche Konsequenzen. Im Vordergrund stehen Emissionsabgabe sowie Verrechnungssteuer und Einkommenssteuer. Entsprechend ist die Aktienrechtsrevision auch mit einer Anpassung der einschlägigen Steuergesetze verbunden.
- Mit der Gesetzesnovelle wird klargestellt, dass die Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Beteiligungsrechten erst am Ende des Kapitalbands geschuldet ist und dass mithin Zuflüsse mit Rückzahlungen innerhalb des Kapitalbands für die Zwecke der Emissionsabgabe verrechnet werden können.
- Im Hinblick auf das Kapitaleinlageprinzip ist die steuerfreie Rückzahlung von Einlagen, die während eines Kapitalbands geleistet werden, nur soweit möglich, wie diese die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen des Kapitalbands übersteigen.
- Im Übrigen ist die Schaffung von Nennwert in Fremdwährung und Buchführung in Fremdwährung steuerlich relevant. Für Gewinnsteuerzwecke ist der in ausländischer Währung erstellte Geschäftsabschluss zum durchschnittlichen Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode in Schweizer Franken umzurechnen, für Kapitalsteuerzwecke zum Kurs per Ende der Steuerperiode (d.h. Geschäftsjahr).

H. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung erfolgt gestaffelt. Der Hauptteil des revidierten Aktienrechts wird voraussichtlich erst 2023 in Kraft gesetzt.

Die Möglichkeit zur Verlängerung der Gesamtdauer der provisorischen Nachlassstundung (von vier auf acht Monate) in begründeten Fällen gilt bereits seit dem 20. Oktober 2020.

Die Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten und die Transparenzregeln für grössere Unternehmen im Bereich der Rohstoffgewinnung sind auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten, wobei bei den Geschlechterrichtwerten eine Übergangszeit von fünf bzw. zehn Jahren gilt.

Die Pflicht zur Angabe von Gründen im Vergütungsbericht, weshalb die Geschlechter im jeweiligen Gremium nicht wie vorgesehen vertreten sind, sowie von entsprechenden Fördermassnahmen gilt für den Verwaltungsrat fünf Jahre, für die Geschäftsleitung zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts (jeweils für das Geschäftsjahr, das fünf bzw. zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt).

Übergangsbestimmungen

Die Nutzung gewisser neuer Bestimmungen im Aktienrecht macht eine Anpassung der Statuten erforderlich und sollte daher rechtzeitig an die Hand genommen werden.

Soll der Verwaltungsrat mittels des neuen Instruments des Kapitalbands zur Herabsetzung des Kapitals ermächtigt werden, ist bspw. kein Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) zulässig.

Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen. Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts, in Kraft.

Für genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts beschlossen wurden, kommt weiterhin das bisherige Recht zur Anwendung. Die Beschlüsse der Generalversammlung können nicht mehr verlängert oder geändert werden.

Seit 35 Jahren sind wir Ihr Partner für Steuern, Treuhand und Wirtschaftsprüfung

Die Wagner & Partner AG ist eine international tätige Buchhaltungs-, Revisions- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz im Kanton Zug. Durch unsere Erfahrungen halten wir Ihnen den Rücken frei, damit Sie sich auf das Wesentliche konzentrieren können. Nebst unserem Leistungsangebot Buchhaltungen, Abschlüsse, Revisionen und Steuern beraten wir Sie auch gerne in den Bereichen Personal- und Unternehmensberatung.

Ihre Zufriedenheit ist stets unser oberstes Ziel. Wir sind ein hochmotiviertes Team, welches sich regelmässig zielgerichtet weiterbildet, um Sie umfassend beraten und Ihnen individuelle Dienstleistungen passend zu Ihrem Unternehmen anbieten zu können.

Wagner & Partner AG ist als Prüfungsgesellschaft von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) anerkannt.

Oskar Freimann, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Geschäftsführer
Zugelassener Revisionsexperte

WAGNER & PARTNER AG
Birkenstrasse 49
CH-6343 Rotkreuz
Telefon: +41 (0)41 790 51 51
info@wupag.ch
www.wupag.ch

Folgen Sie uns: